
Kundmachung der Bundesinnung der Fotografen vom 2. September 2008

(gemäß § 22a GewO 1994)

www.fotografen.at

Verordnung: Berufsfotograf-Meisterprüfungsordnung

Verordnung der Bundesinnung der Fotografen über die Meisterprüfung für das Handwerk Berufsfotograf (Berufsfotograf-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Berufsfotograf (§ 94 Z 20 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Modul 1 Teil A kann durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

1. der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Fotograf gemäß Fotografen-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 266/2002 oder BGBl. II Nr. 266/1997, oder
2. des Kollegs für Fotografie bzw. des Kollegs für Medientechnik und Medienmanagement, Ausbildungszweig Fotografie und Audiovisuelle Medien, oder
3. der Höheren Lehranstalt für Fotografie und audiovisuelle Medien an der Höheren Graphischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt bzw. der Höheren Lehranstalt für Medientechnik und Medienmanagement, Ausbildungszweig Fotografie und audiovisuelle Medien, oder
4. der Höheren Lehranstalt für bildnerische Gestaltung/Audiovisuelles Mediendesign bzw. der Höheren Lehranstalt für Kunst und Design, Ausbildungszweig Audiovisuelles Mediendesign, oder
5. des Kollegs für Berufstätige für Kunst und Design „Fine Art Photography und MultimediaArt“ (HTL-Graz, Ortweinschule)

ersetzt werden.

(3) Im Modul 1 Teil A sind folgende Arbeitsproben/Arbeitsgänge zu prüfen:

1. Herstellen einer technischen Aufnahme nach Wahl des Prüfungskandidaten in Schwarzweiß oder Color,
2. Herstellen einer Portraitaufnahme nach Wahl des Prüfungskandidaten in Schwarzweiß oder Color und
3. elektronische Bearbeitung beigestellter elektronischer Bilder nach Arbeitsvorgabe einschließlich der Darstellung der Arbeitsergebnisse am Bildschirm oder als Ausdrucke.

Bei den Aufgaben gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 ist bei den Aufnahmen der jeweilige Entwicklungsprozess durchzuführen, von beiden Aufnahmen sind Rohabzüge und je eine tonwertige Schwarzweiß-Vergrößerung (maximal 24 x 30 cm) herzustellen. Diese Arbeiten sind verkaufsfertig und retuschiert vorzulegen.

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben/Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in vier Stunden beenden kann. Die Prüfung für das Modul 1 Teil A darf maximal sechs Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

1. Aufgabenstellung aus den Bereichen Portrait-, Werbe-, Mode-, und Architekturfotografie und Reproduktion. Die Aufgaben können nach Angaben der Prüfungskommission sowohl analog (Kleinbild, Mittel- und Großformat) als auch digital durchgeführt werden. Die Formate Mittel- und Großformat und Digitalformat sind jedenfalls anzuwenden. Weiters sind ein Videofilm und/oder eine digitale Bildbearbeitung zu erstellen;
2. Vorbereitung:
 - a) Auswählen und Anwenden der Aufnahmegeräte für eine gestellte Aufgabe,
 - b) Auswählen und Anwenden des entsprechenden Aufnahmematerials und des Speichermediums bei digitaler Bildaufzeichnung und
 - c) Auswählen und Anwenden der erforderlichen Beleuchtungsgeräte;
3. Durchführung:
 - a) Herstellen von Einzelaufnahmen für audiovisuelle Medien,
 - b) Herstellen von Film- und Videoaufnahmen und deren Verarbeitung,
 - c) Herstellen der erforderlichen chemischen Lösungen (Umgang mit Giftstoffen),
 - d) Entwickeln in Schwarzweiß oder Farbe im Negativ-, Positiv- oder Umkehrverfahren,
 - e) Beleuchtungstechnik,
 - f) Photoelektronische Eingabe, Bearbeitung und Ausgabe von digital gespeichertem Bildmaterial inklusive Color-Management,
 - g) Kopieren,
 - h) Vergrößern,
 - i) Entzerren,
 - j) manuelles oder elektronisches Retuschieren,
 - k) Tönen,
 - l) Einsetzen von Vignetten,
 - m) Anwenden der Filtertechnik,
 - n) Anwenden der Maskier- und Montagetechnik,
 - o) Reproduzieren verschiedener Vorlagen,
 - p) Festlegen und Einrichten des Bildaufbaus und
 - q) Fertigen und Präsentieren des Bildes und
4. Endausarbeitung.

(7) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 13,5 Stunden beenden kann. Die Prüfung für das Modul 1 Teil B darf maximal 16 Stunden dauern.

(8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(9) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(10) Das Modul 1 ist bestanden, wenn Teil A positiv bewertet wurde bzw. ersetzt wurde und Teil B positiv bewertet wurde. Teil B ist positiv bestanden, wenn alle Fertigkeiten gemäß Abs. 6 Z 1 bis 4 positiv bewertet wurden. Sowohl Teil A als auch Teil B ist als Ganzes zu bewerten und kann nur als Ganzes wiederholt werden.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Modul 2 Teil A kann durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

1. der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Fotograf gemäß Fotografen-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 266/2002 oder BGBl. II Nr. 266/1997, oder
2. des Kollegs für Fotografie bzw. des Kollegs für Medientechnik und Medienmanagement, Ausbildungszweig Fotografie und Audiovisuelle Medien, oder
3. der Höheren Lehranstalt für Fotografie und audiovisuelle Medien an der Höheren Graphischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt bzw. der Höheren Lehranstalt für Medientechnik und Medienmanagement, Ausbildungszweig Fotografie und audiovisuelle Medien, oder
4. der Höheren Lehranstalt für bildnerische Gestaltung/Audiovisuelles Mediendesign bzw. der Höheren Lehranstalt für Kunst und Design, Ausbildungszweig Audiovisuelles Mediendesign, oder
5. des Kollegs für Berufstätige für Kunst und Design „Fine Art Photography und MultimediaArt“ (HTL-Graz, Ortweinschule)

ersetzt werden.

(3) Im Modul 2 Teil A sind folgende Kenntnisse auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen:

1. Konzeption und Gestaltung der Aufnahme,
2. Verwendung der richtigen Apparate, Geräte und Materialien,
3. fachgerechte Ausführung,
4. Grundlagen der facheinschlägigen Chemie und Physik,
5. Aufnahme und Beleuchtung,
6. Farbenlehre,
7. einschlägige Bildbearbeitungsprogramme und
8. fachgerechte Präsentation.

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden vier Fachbereichen zu beinhalten, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht:

1. Optik:
 - a) optische Grundgesetze,
 - b) Lichtemission und Lichtquellen,
 - c) Polarisation,
 - d) Farbenlehre und Grundlagen der geometrischen Optik,
 - e) Aufbau und Strahlengang von Linsensystemen und
 - f) allgemeine Kenndaten von optischen Systemen;
2. Technische Ausstattung und Materialkunde:
 - a) Einrichtungen in der Dunkelkammer für Schwarzweiß- und Farbfotografie,
 - b) Aufnahme-, Labor- und Nachbearbeitungsgeräte und
 - c) Eigenschaften, Verwendung, Be- und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;
3. Fachliche Sondervorschriften:
 - a) Behandlung gefährlicher Stoffe und gefährlicher Zubereitungen,
 - b) Behandlung gefährlicher Abfälle und Entsorgung,
 - c) Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes und
 - d) einschlägige Urheberrechtsbestimmungen und
4. Studientechnik:
 - a) Hard- und Software,
 - b) Kamertechnologie,
 - c) Daten- und Farbmanagement und
 - d) Ausgabetechnik.

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(10) Das Modul 2 ist bestanden, wenn Teil A positiv bewertet wurde bzw. ersetzt wurde und Teil B positiv bewertet wurde. Teil B ist positiv bestanden, wenn alle Fachbereiche gemäß Abs. 6 Z 1 bis 4 positiv bewertet wurden. Sowohl Teil A als auch Teil B ist als Ganzes zu bewerten und kann nur als Ganzes wiederholt werden.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den folgenden Fachbereichen einzubeziehen:

1. Fachkunde:
 - a) Werkstoffkunde:
 - Apparate, Geräte und Werkzeuge,
 - Aufnahme und Beleuchtung,
 - facheinschlägige Chemie und Physik,
 - Negativ-, Positiv- und Diapositivprozess,
 - Farbenlehre und
 - einschlägige Bildbearbeitungsprogramme.

- b) Geschichte der Fotografie und
 - c) chemische und physikalische Prozesse in der Fotografie und
2. Fachrechnen und Kalkulation:
- a) Prozentrechnen,
 - b) Maßrechnen,
 - c) Brennweitenberechnung,
 - d) Lohnkostenrechnung,
 - e) Materialkostenberechnung und Regienberechnung,
 - f) Kalkulation und
 - g) Planung eines Gesamtauftrages inkl. Übertragung von Werknutzungsrechten bzw. Einräumung von Werknutzungsbevollmächtigungen.

(3) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben in dem in Abs. 2 Z 1 angeführten Fachbereich in zwei Stunden und in dem in Abs. 2 Z 2 angeführten Fachbereich in drei Stunden beenden kann. Die schriftliche Prüfung hat insgesamt mindestens 5 Stunden zu dauern und ist nach maximal sechs Stunden zu beenden.

(4) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(5) Das Modul 3 ist bestanden, wenn die beiden Fachbereiche positiv bewertet wurden. Das Modul 3 ist als Ganzes zu bewerten und kann nur als Ganzes wiederholt werden.

(6) Das Modul 3 wird gemäß § 21 Abs. 5 GewO 1994, BGBl. I Nr. 42/2008, durch den Nachweis des Abschlusses einer einschlägigen Studienrichtung, eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule, die unter die Verordnung gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. I Nr. 42/2008, fällt, ersetzt.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a des Berufsausbildungsgesetzes.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung.

Prüfung für das Handwerk Berufsfotograf eingeschränkt auf die Herstellung von Passbildern

Mündliche Prüfung

§ 8. (1) Es sind Kenntnisse aus folgenden Fachbereichen zu prüfen:

1. Urheberrecht, Gewerberecht,
2. gesetzliche Vorschriften für amtliche Dokumente (Fotogrößen, Hintergründe usw.),
3. Materialkunde (zB Sofortbild, analog, digital usw.) sowie Farbenkunde,
4. Umweltschutz und Entsorgung gefährlicher Abfälle,
5. Sicherheit am Arbeitsplatz und
6. Grundsätze der Kalkulation.

(2) Das Prüfungsgespräch hat 30 Minuten zu dauern und ist nach längstens 40 Minuten zu beenden.

(3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(4) Die Prüfung gemäß § 8 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Prüfung für das Handwerk Berufsfotograf eingeschränkt auf den Betrieb eines Minilab

Mündliche Prüfung

§ 9. (1) Es sind Kenntnisse aus folgenden Fachbereichen zu prüfen:

1. Urheberrecht, Gewerberecht,
2. Materialkunde (zB Filme, Speicher, Bildformate, Filmformate),
3. Gerätekunde (Optik, Beleuchtung, Maschinen) und die Verarbeitung,
4. Chemie (Entwicklungsprozesse usw.),
5. Farbenlehre,
6. digitale Verarbeitung, Speichermöglichkeiten,
7. Sicherheit am Arbeitsplatz,
8. Umweltschutz, Chemikalien der Fotografie und
9. Grundsätze der Kalkulation.

(2) Das Prüfungsgespräch hat 30 Minuten zu dauern und ist nach längstens 45 Minuten zu beenden.

(3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(4) Die Prüfung gemäß § 9 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Prüfung für das Handwerk Berufsfotograf eingeschränkt auf die digitale Bildbearbeitung

Mündliche Prüfung

§ 10. (1) Die mündliche Prüfung über einschlägige Urheberrechtsbestimmungen hat 20 bis 25 Minuten zu dauern.

(2) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Bewertung

§ 11. (1) Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Modul 1 oder 2 ist mit Auszeichnung bestanden, wenn sowohl Teil A als auch Teil B mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden oder Teil A durch die Lehrabschlussprüfung ersetzt wurde und Teil B mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde. Modul 3 ist mit Auszeichnung bestanden, wenn es mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.

Wiederholungsprüfung

§ 12. Wird bei der Prüfung ein Modul oder werden mehrere Module negativ beurteilt, so ist nur das jeweilige negativ beurteilte Modul zu wiederholen.

Geltende Fassung

§ 13. Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese, sofern nicht anderes ausdrücklich angeordnet wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 14. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt mit 8. September 2008 in Kraft.

(2) Die Fotografen-Prüfungsordnung der Bundesinnung, kundgemacht am 18. Dezember 2006, tritt mit Ablauf des 7. Septembers 2008 außer Kraft.

(3) Personen, die zu einer Prüfung gemäß der in Abs. 2 genannten Verordnung antraten, diese aber nicht zur Gänze abgelegt oder bestanden haben, dürfen zu den nicht abgelegten oder nicht bestandenen Modulen noch bis spätestens 6 Monate nach dem Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach deren Bestimmungen antreten. Wahlweise dürfen diese Personen die Module aber auch nach der geltenden Prüfungsordnung ablegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Module nach der geltenden Befähigungsprüfungsordnung abzulegen sind.

(4) Zeugnisse über die erfolgreich in vollem Umfang abgelegte Fotografen-Befähigungsprüfung gelten als Meisterprüfungszeugnisse. Personen, die die Fotografen-Befähigungsprüfung in dem Zeitraum, in dem das Gewerbe reglementiert war, in vollem Umfang erfolgreich abgelegt haben, dürfen sich Meister nennen.

KommR Ernst Strauss
Bundesinnungsmeister

Mag. Jakob Wild
Geschäftsführer